

Verfassung

der Neuapostolischen Kirche in Österreich

ZWEITSCHRIFT



Ausgabe August 2017

P.k.

Inhalt

Präambel

1. Name und Rechtsstellung
2. Organisation in Österreich
3. Religionsunterricht
4. Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft, Datenschutz
5. Rechte und Pflichten der Mitglieder
6. Organe
7. Vertretung nach außen
8. Finanzen
9. Regelungen für eine Änderung der Verfassung
10. Regelungen für den Fall der Auflösung, Rechtsübergang
11. Schlussbestimmungen

P. K.

Präambel

Die Neuapostolische Kirche in Österreich ist eine rechtlich selbstständige Gebietskirche des Bezirksapostelbereiches Schweiz und als solche auch Teil der weltweiten Neuapostolischen Kirche¹. Der Tätigkeitsbereich der Neuapostolischen Kirche in Österreich umfasst das Territorium der Republik Österreich.

Die Neuapostolische Kirche in Österreich fördert den Zusammenschluss und die geistliche Pflege ihrer Mitglieder nach dem neuapostolischen Glaubensbekenntnis.

Dazu erfolgt die religiöse Betreuung der Mitglieder, insbesondere durch

- regelmäßige Gottesdienste¹¹
- Spendung der Sakramente und Segnungen
- kirchliche Unterrichte und Jugendbetreuung
- gewissenhafte Seelsorge und
- soziale Hilfestellungen im Bedürfnisfall

Die Neuapostolische Kirche in Österreich anerkennt als Grundlage ihres Wirkens den von der Neuapostolischen Kirche International erlassenen Katechismus (Ausgabe 2012) der Neuapostolischen Kirche. Sie und ihre Mitglieder betrachten die vom Stammapostel, dem Bezirksapostel und den Aposteln gegebenen religiösen und kirchenorganisatorischen Ordnungen und Richtlinien für sich als verbindlich.

Die Neuapostolische Kirche in Österreich ist politisch neutral und achtet die Gesellschaft sowie den Staat. Sie erwartet ihrerseits Achtung durch den Staat und dessen Organe. Zur Durchführung karitativer Tätigkeiten (insbesondere sozialer, humanitärer und gemeinnütziger Projekte) kooperiert die Neuapostolische Kirche in Österreich mit den für den Bezirksapostelbereich Schweiz eingerichteten Stiftungen NAK- Humanitas und NAK-Diakonia. In ihrer Verantwortung vor Gott und den Menschen gibt sich die Neuapostolische Kirche in Österreich

die nachstehende Verfassung.

Wien, 30. August 2017

D. K.

1. Name und Rechtsstellung

- 1.1. Die Kirche führt den Namen „Neuapostolische Kirche in Österreich“ (NAK).
- 1.2. Die Anerkennung der Neuapostolischen Kirche in Österreich erfolgte mit der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 25. September 1975 betreffend die Anerkennung der Anhänger der „Neuapostolischen Kirche in Österreich“ als Religionsgesellschaft, BGBl. Nr. 524/1975.
- 1.3. Der Sitz der Neuapostolischen Kirche in Österreich ist in Wien.
- 1.4. Die Neuapostolische Kirche in Österreich führt und ordnet ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen der Rechtsordnung der Republik Österreich und bekennt sich dazu.

2. Organisation in Österreich

- 2.1. Die rechtlich selbstständige Gebietskirche Österreich ist in Kirchenbezirke untergliedert. Diese Kirchenbezirke sind ihrerseits in Kirchengemeinden aufgeteilt. Den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden kommt keine eigene Rechtspersönlichkeit zu.
- 2.2. Die für die Gebietskirche, einen Kirchenbezirk oder eine Kirchengemeinde bestellten Amtsträger

- Apostel
- Bischof
- Bezirksältester
- Bezirksevangelist
- Hirte
- Gemeindeevangelist
- Priester
- Diakon
- Unterdiakon

sind Geistliche und unterliegen als solche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde, während - aber auch nach - ihrer Amtstätigkeit der Schweigepflicht^{III}.

- 2.3. Die Ordination, Beauftragung, Amtsbestätigung, Ruhesetzung der Amtsträger sind gemäß dem Katechismus der Neuapostolischen Kirche geregelt^{IV}.

Die Aufgaben der Amtsträger bzw. jener mit sonstigen Aufgaben Beauftragten sind gemäß dem Katechismus der Neuapostolischen Kirche geregelt^V.

P.k.

3. Religionsunterricht

- 3.1. Die schulischen Unterrichte finden nach Maßgabe der Lehrpläne für den neuapostolischen Religionsunterricht an Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen^{VI} statt.
- 3.2. Die schulpflichtigen Kinder sind zur Teilnahme am Religionsunterricht verpflichtet, dieser wird in den ersten vier Schulstufen als Grundstufenunterricht, in den Schulstufen fünf bis sieben als Mittelstufenunterricht und in den Schulstufen acht und neun als Konfirmandenunterricht organisiert. Für Schülerinnen und Schüler einer höheren Schule wird bis zur Reifeprüfung ein Oberstufenunterricht angeboten.
- 3.3. Für noch nicht schulpflichtige Kinder wird im zeitlichen Umfeld des Sonntagsgottesdienstes eine Vorsonntagsschule angeboten.

4. Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft, Datenschutz

- 4.1. Die Mitgliedschaft in der Neuapostolischen Kirche in Österreich kann jede natürliche Person beantragen, die im räumlichen Wirkungsbereich der Kirche ihren Hauptwohnsitz, einen weiteren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und sich zur neuapostolischen Glaubenslehre bekennt. Ein Anspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht – die Entscheidung über die Mitgliedschaft steht im autonomen Bereich der Neuapostolischen Kirche in Österreich.
- 4.2. Für die Vertretung von nicht voll religionsmündigen Personen gelten die staatlichen Vorschriften.
- 4.3. Der Erwerb der Mitgliedschaft in der Neuapostolischen Kirche in Österreich
 - o beginnt bei Personen, die nicht Mitglieder einer anderen neuapostolischen Gebietskirche sind mit der Empfangnahme des Sakramentes der Heiligen Wasser- taufe bzw. bei Personen mit bereits in anderen Kirchen rite vollzogener Taufe mit der Aufnahme und findet ihren Abschluss mit der Empfangnahme des Sakramentes der Heiligen Versiegelung;
 - o von Personen, die Mitglieder einer anderen neuapostolischen Gebietskirche sind und ihren Hauptwohnsitz, einen weiteren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den räumlichen Wirkungsbereich der Neuapostolischen Kirche in Österreich verlegen erfolgt durch die Aufnahme in das von der Verwaltung der Neuapostolischen Kirche geführte Register der Mitglieder.
 - o Punkt 8.4. gilt sinngemäß - vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen - auch für von der Neuapostolischen Kirche in Österreich geführten Bücher, insbesondere auch hinsichtlich des Registers der Mitglieder.
- 4.4. Die Mitgliedschaft in der Neuapostolischen Kirche in Österreich erlischt durch
 - o Tod,
 - o Austritt – der Austritt ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Der Austritt erfolgt durch die Erklärung des Austritts vor der Bezirksverwaltungsbehörde, die den Austritt dem Kirchenpräsidenten mitteilt.

P. K.

- o Ausschluss – der Ausschluss kann durch den Kirchenpräsidenten erfolgen, wenn ein Mitglied in einer Art und Weise gegen den Zweck der Neuapostolischen Kirche in Österreich oder die Kirchenordnung verstößt, dass ein weiteres Verbleiben für die Neuapostolische Kirche in Österreich nicht zumutbar ist. Ein Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen die Ausschlussverfügung des Kirchenpräsidenten steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an den Bezirksapostel (siehe 6.4 Schlichtungsstelle letzter Instanz) zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Ausschlusses schriftlich einzubringen.
 - o Erwerb der Mitgliedschaft in einer anderen neuapostolischen Gebietskirche unter Beendigung des Aufenthalts im räumlichen Wirkungsbereich der Neuapostolischen Kirche in Österreich.
- 4.5. Die Neuapostolische Kirche in Österreich ist beim Datenverarbeitungsregister unter der DVR-Nummer 0561690 registriert und beachtet bei der Verarbeitung personenbezogener Daten das österreichische Datenschutzgesetz.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Die Mitglieder der Neuapostolischen Kirche in Österreich haben Zugang zu den kirchlichen Handlungen gemäß Aussagen des Katechismus sowie ein Recht auf seelsorgerische Betreuung. Ein Anspruch auf soziale Hilfestellungen besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach.
- 5.2. Die Mitglieder sind angehalten, einen Lebenswandel nach dem neuapostolischen Glaubensbekenntnis und der Lehre der Neuapostolischen Kirche zu führen und diesen auch Mitgliedern der Neuapostolischen Kirche, die ihnen zur Obsorge anbefohlen sind (insbesondere Kinder, die noch nicht religionsmündig sind), nahe zu bringen bzw. zu ermöglichen.
- 5.3. Beauftragungen der Mitglieder sind gemäß dem Katechismus der Neuapostolischen Kirche geregelt^{VII}.

6. Organe

6.1. Die Neuapostolische Kirche in Österreich verfügt über folgende Organe:

- den Kirchenpräsidenten
- den ständigen Vertreter des Kirchenpräsidenten
- den Vorstand

6.2. Kirchenpräsident / der ständige Vertreter des Kirchenpräsidenten:

- 6.2.1. Der Kirchenpräsident wird durch den Bezirksapostel des für Österreich zuständigen Bezirksapostelbereiches oder durch den Stammapostel ernannt und abberufen.
- 6.2.2. Der Bezirksapostel des für Österreich zuständigen Bezirksapostelbereiches bestellt im Einvernehmen mit dem Kirchenpräsidenten einen ständigen Vertreter des Kirchenpräsidenten.
- 6.2.3. Der Kirchenpräsident und der ständige Vertreter des Kirchenpräsidenten müssen die österreichische Staatsbürgerschaft innehaben.

T. d.

- 6.2.4. Die Amtsdauer ist für unbestimmte Zeit festgelegt und endet mit Ausnahme der Abberufung mit der Ruhesetzung, Amtsniederlegung, Amtsenthebung oder infolge Todes.
- 6.2.5. Der Kirchenpräsident hat den Bezirksapostel des für Österreich zuständigen Bezirksapostelbereiches, welcher als oberster Amtsträger der Neuapostolischen Kirche in Österreich in kirchlichen Angelegenheiten entscheidet, in allen die Belange dieser Verfassung berührenden Angelegenheiten einzubeziehen.
- 6.2.6. Der Kirchenpräsident kann für einzelne Angelegenheiten einen Bevollmächtigten bestimmen, der ihn in diesen Angelegenheiten vertritt. Erteilte Vollmachten können jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

6.3. Vorstand:

- 6.3.1. Der Vorstand umfasst 5 ordentliche Mitglieder, unter ihnen der Kirchenpräsident, der/die für die Betreuung der Gebietskirche Österreich zuständigen Apostel und/oder Bischof/Bischöfe sowie weitere ernannte Mitglieder sowie den ständigen Vertreter des Kirchenpräsidenten
- 6.3.2. Die Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme des Kirchenpräsidenten) werden vom Kirchenpräsidenten nach Absprache mit dem Bezirksapostel des für Österreich zuständigen Bezirksapostelbereiches bestellt und abberufen. Die Amtsdauer ist auf unbestimmte Zeit festgelegt und endet mit Ausnahme der Abberufung mit der Ruhesetzung, Amtsniederlegung, Amtsenthebung oder infolge Todes.
- 6.3.3. Ordentliche Mitglieder mit Sitz und Stimme im Vorstand sind jene, die über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügen.
- 6.3.4. Darüber hinaus können außerordentliche Mitglieder mit Sitz jedoch ohne Stimme in den Vorstand kooptiert werden, die nicht über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügen.
- 6.3.5. Bei Sitzungen des Vorstandes können für die Administration der Neuapostolischen Kirche in Österreich Beauftragte ohne Stimmrecht beigezogen werden.
- 6.3.6. Der Kirchenpräsident
- o beraumt regelmäßig, zumindest einmal jährlich Sitzungen des Vorstandes an,
 - o übermittelt zumindest vier Wochen vor dem Sitzungstermin die schriftliche Einladung samt der mit dem Bezirksapostel des für Österreich zuständigen Bezirksapostelbereiches abgestimmten Tagesordnung,
 - o leitet die Sitzungen und
 - o ernennt einen Protokollführer.

Das Protokoll der Sitzungen des Vorstandes ist als Ergebnisprotokoll zu führen und vom Kirchenpräsidenten sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern umgehend zuzustellen.

P.k.

6.3.7. Der Vorstand

- o berät und
- o beschließt mit einfacher Mehrheit die vom Kirchenpräsidenten zur Beschlussfassung vorgelegten Themen, wobei jedem ordentlichen Mitglied grundsätzlich eine Stimme, dem Kirchenpräsidenten im Fall der Stimmgleichheit jedoch zusätzlich das Dirimierungsrecht zukommt. Voraussetzung für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder.

Die Bestimmungen zur Entscheidungsfindung gelten sinngemäß auch für Zirkularbeschlüsse oder Telekonferenzen.

6.4. Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten / Schlichtungsstelle

Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern^{VIII} der Neuapostolischen Kirche in Österreich fungiert, sofern eine Schlichtung von einem Beteiligten verlangt wird, der Kirchenpräsident als Schlichtungsstelle erster Instanz. Der Kirchenpräsident kann den ständigen Vertreter des Kirchenpräsidenten oder einzelne bzw. alle Mitglieder des Vorstandes als Vertreter in dieser Funktion berufen.

Bei Meinungsverschiedenheiten im Vorstand und als Schlichtungsstelle letzter Instanz liegt die endgültige Entscheidung beim Bezirksapostel des für Österreich zuständigen Bezirksapostelbereichs, der die Regelung einer derartigen Angelegenheit jederzeit an sich ziehen kann.

Ein Rechtszug an außerkirchliche Stellen ist ausgeschlossen.

7. Vertretung nach außen

- 7.1. Der Kirchenpräsident bzw. der ständige Vertreter des Kirchenpräsidenten vertreten die Neuapostolische Kirche in Österreich in allen außergerichtlichen Angelegenheiten nach außen.
- 7.2. In gerichtlichen Angelegenheiten vertritt der Kirchenpräsident die Neuapostolische Kirche in Österreich allein oder kollektiv mit einem anderen ordentlichen Mitglied des Vorstandes.
- 7.3. Der Kirchenpräsident, der ständige Vertreter des Kirchenpräsidenten und die anderen ordentlichen Mitglieder des Vorstandes können sich jederzeit vertreten lassen, in dem sie eine Person ihrer Wahl zur Vertretung nach außen bevollmächtigen. Erteilte Vollmachten können jederzeit widerrufen werden.
- 7.4. Beim Kauf und Verkauf von Immobilien und Liegenschaften bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Kirchenpräsidenten und des Bezirksapostels des für Österreich zuständigen Bezirksapostelbereichs mittels Unterschrift.

P. d.

8. Finanzen

- 8.1. Die Einkünfte bzw. das Vermögen der Neuapostolischen Kirche in Österreich stammen aus freiwilligen Opfern und Spenden sowie Schenkungen, Zuwendungen und Erträgen aller Art.
- 8.2. Die Neuapostolische Kirche in Österreich nimmt keine staatliche Unterstützung in Anspruch.
- 8.3. Die Neuapostolische Kirche in Österreich kann z. B. über Immobilien entgeltlich oder unentgeltlich verfügen, insbesondere Grundstücke und Liegenschaften kaufen, verkaufen, mieten, vermieten, pachten, verpachten, schenken oder als Schenkung entgegennehmen.
- 8.4. Über die Ausgestaltung des Rechnungs- und Dokumentationswesens entscheidet – vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Vorgaben – der Vorstand. Er hat dabei die Richtlinien des für Österreich zuständigen Bezirksapostelbereichs zu beachten.
- 8.5. Das Geschäftsjahr der Neuapostolischen Kirche in Österreich dauert vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember. Bis zum 30. Juni des Folgejahres muss der vom Kirchenpräsidenten sowie dem internen Revisor unterzeichnete Jahresabschluss dem Vorstand zur Abnahme vorgelegt werden.
- 8.6. Der für Österreich zuständige Bezirksapostelbereich finanziert Investitionen und Betriebskosten, die aus den Einkünften gemäß Punkt 8.1. nicht gedeckt werden können. Er hat sich die verbindliche Regelung der Verwaltung und Verwendung der zur Verfügung gestellten Finanzmittel vorbehalten.
- 8.7. Den Mitgliedern - einschließlich ehemaligen Mitgliedern sowie deren Rechtsnachfolgern – stehen keinerlei Ansprüche auf die Einkünfte oder das Vermögen der Neuapostolischen Kirche in Österreich zu. Dies bezieht sich nicht auf arbeits- und sozialrechtliche Verhältnisse.

9. Regelungen für eine Änderung der Verfassung

- 9.1 Eine Änderung dieser Verfassung kann vorbehaltlich allfälliger staatlicher Genehmigung nur durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen. Ein solcher Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des für Österreich zuständigen Bezirksapostels und des Stammapostels.

10. Regelungen für den Fall der Auflösung, Rechtsübergang

- 10.1. Die Neuapostolische Kirche in Österreich besteht auf Dauer.
- 10.2. Sie kann nur unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:
 - o einstimmiger Beschluss des Vorstandes und
 - o schriftliche Zustimmung des Stammapostels
- 10.3. Das gesamte Vermögen mit allen Rechten und Pflichten geht im Falle der Auflösung der Neuapostolischen Kirche in Österreich – sofern keine Fortsetzung bzw. kein Übergang in eine(r) neue(n) Organisation, die von der Neuapostolischen Kirche International anerkannt wird, erfolgt - nach der Anordnung des Stammapostels unverzüglich an den für Österreich zuständigen Bezirksapostelbereich oder die Neuapostolische Kirche International über. Den Mitgliedern - einschließlich ehemaligen Mitgliedern sowie deren Rechtsnachfolgern – stehen auch im Fall der Auflösung keinerlei Ansprüche zu.

11. Schlussbestimmungen

Diese Verfassung tritt mit der Erfüllung der in Art. 19 der Verfassung der Neuapostolischen Kirche in Österreich, Ausgabe April 1994, normierten Voraussetzungen für eine Verfassungsänderung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfassung der Neuapostolischen Kirche in Österreich, Ausgabe April 1994, zur Gänze außer Kraft.

Linz, 30. August 2017

Der Kirchenpräsident



Mag. Rudolf Kainz



^I Die weltweite Gesamtkirche wird vom Stammapostel, dem geistlichen Oberhaupt, geführt. Sie ist kirchenorganisatorisch in Bezirksapostelbereiche gegliedert, die durch einen vom Stammapostel ordinierten Bezirksapostel geführt werden. Dem Bezirksapostel stehen mehrere Apostel als Helfer zur Seite. Der Stammapostel, die Bezirksapostel und die Apostel sind weltweit in der Neuapostolischen Kirche International (NAKI) zusammengefasst und organisiert.

Der Stammapostel bestimmt und ordiniert seinen Nachfolger, sofern er dazu in der Lage ist. Ist dies nicht der Fall, so wählen die Bezirksapostel aus ihrem Kreis einen Nachfolger. Bezirksapostel und Apostel werden vom Stammapostel ordiniert, alle übrigen Ämter vom zuständigen Bezirksapostel bzw. in dessen Auftrag von einem Apostel.

^{II} Gottesdienste finden auch an den kirchlichen Feiertagen der Neuapostolischen Kirche: Weihnachten, Palmsonntag, Karfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten und Erntedank statt.

^{III} vgl. dazu insbesondere auch § 155 StPO, § 320 ZPO, § 48 AVG, § 170 BAO, § 103 FinStrG.

^{IV} Katechismus der Neuapostolischen Kirche (Ausgabe 2012), Kapitel 12.1.12, 7.7

^V Katechismus der Neuapostolischen Kirche (Ausgabe 2012), Kapitel 7.8, 7.9, 7.10

^{VI} Derzeit in der Fassung: Bekanntmachung der Bundesministerin für Bildung und Frauen betreffend die Lehrpläne für den neuapostolischen Religionsunterricht an Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen, BGBl. II Nr. 108/2016.

^{VII} Katechismus der Neuapostolischen Kirche (Ausgabe 2012), Kapitel 7.10

^{VIII} Der Begriff Mitglieder inkludiert in diesem Zusammenhang auch Amts- und Funktionsträger sowie Mitglieder in Gremien und Organen.

P.L.